

# **Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord**

## **Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (6)**

### **31. Änderung des Regionalplans:**

#### **Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung Neuaufstellung Teil B X 5 „Windenergie“**

- ENTWURF vom 03.06.2024 -

#### **Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG**

Beschluss vom 16.07.2024

Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord  
Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab  
Hausanschrift: Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab  
Postanschrift: Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d.Waldnaab

## **Inhalt**

- Änderungsbegründung
- Entwurf der ... .Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6) in der Fassung vom xx.xx.xxxx
- Entwurf der Festlegungen des Teil B X 5 „Windenergie“ (Anlage zu § 1 des Entwurfs der .... Verordnung) inkl. Begründung
- Karte 2 Siedlung und Versorgung Tektur Windenergie, Entwurf v. 03.06.2024
- Umweltbericht (als Teil der Begründung) inkl. Standortbögen und Erläuterungskarten

## Änderungsbegründung

### **1. Rechtsgrundlagen**

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012 S. 254) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675), ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden. Mit Inkrafttreten der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) am 1. Juni 2023 sind gemäß Ziel 6.2.2 des LEP in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuereungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen.

Die Erstellung des Umweltberichtes als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs dient dazu, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu dokumentieren, zu bewerten und Umwelterwägungen in die weitere Planausarbeitung einzubeziehen. Unter Beteiligung der relevanten Umweltbehörden ist daher eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen (Richtlinie 2001/42/EG, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/52/EU vom 16.04.2014). Gegenstand der SUP ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

### **2. Kapitel B X Energieversorgung – Neuaufstellung Teil B X 5 „Windenergie“**

#### **Allgemeine Informationen**

Die Begrenztheit fossiler Energieträger sowie insbesondere auch die Anforderungen des Klimaschutzes bedingen eine Neustrukturierung der Energieversorgung. Darüber hinaus haben infolge veränderter energiepolitischer Zielsetzungen auf Bundesebene in Verbindung mit den Auswirkungen des Krieges in der Ukraine die Sicherung der Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen und dabei vor allem auch der Ausbau der Windenergie nochmals eine erhöhte energiepolitische Gewichtung erfahren. Dieser Umstand findet seinen Ausdruck in diversen auf EU- und Bundesebene verabschiedeten Gesetzespaketen (u. a. EU-Notfallverordnung (Verordnung EU 2022/2577), Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)) sowie auch in der am 16.11.2022 in Kraft getretenen Lockerung der sogenannten „10H-Regel“ in Bayern (gemäß Art. 82 Bayerische Bauordnung (BayBO)). Kern der bundesrechtlichen Regelungen ist die Verpflichtung der Länder, in einem Zwei-Stufen-Modell verbindliche Flächenbeitragswerte für Windenergie an Land auszuweisen.

Bayern ist hierbei verpflichtet, Flächenbeitragswerte von 1,1 % der Landesfläche bis 31.12.2027 bzw. 1,8 % der Landesfläche bis 31.12.2032 festzusetzen (gemäß Anlage zu § 3 Absatz 1 WindBG). Sofern die definierten Flächenbeitragswerte nicht erreicht werden, entfällt nach 2027 die Rechtsgrundlage für einschränkende Landesregelungen wie sie in Bayern derzeit vor allem auf Grundlage der in Teilbereichen gelockerten „10-H-Regelung“ bestehen. Unmittelbare Folge wäre eine generelle Privilegierung der Windenergie im Außenbereich. Darstellungen in Flächennutzungs- und Raumordnungsplänen sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten der Errichtung von Windenergieanlagen dann nicht mehr entgegengehalten werden (§ 249 Abs. 7 BauGB).

Zudem besteht in der Schutzgüterabwägung ein besonders hohes Gewicht der Erneuerbaren Energien, da gemäß § 2 EEG 2023 (Erneuerbares-Energien Gesetz, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des EEG und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 8.5.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)) die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen (u. a. Windenergieanlagen) nunmehr im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient. Konkret sollen die Belange der Erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.

### **Vorgehensweise der Region Oberpfalz-Nord zur Erarbeitung der Gebietskulisse des Regionalplanentwurfs**

Nach Bekanntgabe der relevanten Gesetzesänderungen befasste sich der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord in den Sitzungen am 28.06.2022 sowie am 24.11.2022 mit den geänderten Rahmenbedingungen und dem sich daraus ergebenden Erfordernis zur Erarbeitung eines derzeit noch nicht vorhandenen regionalen Steuerungskonzeptes für die Windenergie. Eine entsprechende Fortschreibung des Regionalplans wurde auf den Weg gebracht.

Als erster Schritt zur Ableitung potenzieller Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen wurde im Rahmen einer Potenzialflächenanalyse auf Basis eines regionsweit einheitlichen vorläufigen Kriterienkataloges mit fachrechtlichen Ausschluss- und Restriktionskriterien Räume ermittelt, in denen Windenergieanlagen mit – zum damaligen Stand – hoher Wahrscheinlichkeit genehmigungsfähig sein werden. In diesen Planungsprozess wurden bewusst frühzeitig die Mitgliedskommunen des Planungsverbandes intensiv eingebunden. Zum einen wurde damit das Thema Windenergie in die kommunalen Gremien getragen und dadurch vor Ort die Akzeptanz für Windenergieanlagen erhöht. Zum anderen konnten auch die Belange der Gemeinden frühzeitig mit in das Konzept eingebracht werden. Letzteres geschah in Form von Flächenvorschlägen, die von den Kommunen insbesondere aus der zur Verfügung gestellten Potenzialflächenanalyse abgeleitet und dem Planungsverband anschließend zur weiteren Prüfung gemeldet wurden.

Um unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Flächenziele eine regionsweit möglichst ausgewogenen Prüfkulisse zu gewährleisten, wurden zusätzlich zu den kommunalen Flächenmeldungen weitere Prüfflächen bzw. Arrondierungen / Erweiterungen kommunaler Flächenmeldungen durch den Arbeitsbereich Regionalplanung an der Regierung der Oberpfalz in der Funktion als „Planungsbüro“ für den Regionalen Planungsverband ergänzt.

Wesentliches Kriterium bei der Auswahl der Prüfflächen für die SUP innerhalb der identifizierten Potenzialflächen war neben den kommunalen Belangen, welche aus den Rückmeldungen der Kommunen abgeleitet wurden, insbesondere die Windgüte gemäß Kriterienkatalog. Hierdurch sollte sichergestellt werden, dass im Bereich dieser Flächen grundsätzlich eine wirtschaftlich tragfähige Nutzung von Windenergie möglich ist. Im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung wurden auch weitere Aspekte wie bestehende Vorbelastungen, visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung berücksichtigt. Soweit geeignete Potenzialflächen vorlagen, wurde zudem darauf geachtet, möglichst in allen Kommunen Prüfflächen zu identifizieren. Hierdurch sollte eine ausgewogene Verteilung der Prüfflächen über die Region bestmöglich gewährleistet und der Windenergie in der Planungsregion Oberpfalz-Nord substantiell Raum verschafft werden. Gleichzeitig sollte einer Überbeanspruchung einzelner Teilregionen entgegengewirkt werden.

Nachdem der Kriterienkatalog bezogen auf einige fachrechtliche Kriterien im Rahmen des Regionalplanfortschreibungsprozesses aktualisiert wurde, konnte der dem Entwurf der Vorranggebiete zugrunde gelegte Stand (3. Juni 2024) vom Planungsausschuss beschlossen werden.

**Kriterienkatalog: Harte Ausschluss- (HK) und Restriktionskriterien (RK)  
Windenergienutzung in der Region Oberpfalz-Nord (Stand: 3. Juni 2024)**

<b>Siedlungsflächen</b>	<b>Umgriff / Abstand</b>	
Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB	HK	800 m
Wohngebäude im Außenbereich	HK	500 m
Wohngebäude im Innenbereich	HK	800 m
Sondergebiete mit Siedlungsfunktion (u. a. alle Wohnnutzungen, Einzelhandel, Freizeit- und Sozialeinrichtungen)	HK	800 m
Sondergebiete mit hohem Ruhebedarf (u. a. Krankenhäuser, Kliniken, Kurbetriebe)	HK	1.000 m
Sondergebiete (außer Windenergie) ohne Siedlungsfunktion	HK	flächenhaft

<b>Natur- und Artenschutz</b>		
Naturschutzgebiete	HK	flächenhaft
SPA-Gebiete (Vogelschutzgebiete nach Richtlinie 2009/147/EG)	HK	1.000 m
FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete nach Richtlinie 92/43/EWG)	HK	flächenhaft
Biotope gemäß Biotopkartierung (Mindestgröße 1 ha)	HK	flächenhaft

Flächenhafte Naturdenkmäler (Mindestgröße 1 ha)	HK	flächenhaft
Geschützte Landschaftsbestandteile (Mindestgröße 1 ha)	HK	flächenhaft
Nahbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten	HK	artabhängig (i.d.R. 500 m)
Zentrale Prüfbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten	RK	artabhängig (500 bis 2.000 m)
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten Kategorie 1 (25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten)	HK	flächenhaft
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten Kategorie 2 (50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) bei Überlagerung von zwei oder mehr Vogelarten	HK	flächenhaft
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten Kategorie 2 (50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) bei Überlagerung einer Vogelart	RK*	flächenhaft

<b>Denkmalschutz</b>		
Besonders landschaftsprägende Denkmäler, Prüfzone gemäß BLfD	RK*	10.000 m

<b>Wasserwirtschaft</b>		
Gewässer	HK	flächenhaft
Trinkwasser- u. Heilquellenschutzgebiete (Zonen I + II + III A)	HK	flächenhaft
Trinkwasser- u. Heilquellenschutzgebiete (Zonen III B und III ungegliedert)	RK	flächenhaft

<b>Forstwirtschaft</b>		
Naturwaldreservate	HK	flächenhaft
Naturwaldflächen (Mindestgröße 1 ha)	HK	flächenhaft

<b>Verkehrsflächen und Energieleitungen</b>		
Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- u. Kreisstraßen	HK	100 m
Bahntrassen	HK	100 m
Hochspannungsfreileitungen	HK	100 m
Flugplätze mit Bauschutzbereichen	HK	flächenhaft

<b>Bodenschätze</b>		
Vorranggebiet Bodenschätze im Regionalplan	HK	flächenhaft
Genehmigte Abbaugelände	HK	flächenhaft

<b>Militär</b>		
Truppenübungsplätze	HK	flächenhaft

<b>Sonstige Kriterien</b>		
Wind/-Standortgüte < 50 % in 160 m Höhe gem. Energieatlas Bayern 2021	HK	flächenhaft
Bayerische Erdbebenmessstationen	RK*	2.000 m bzw. 5.000 m
Seismologische Stationen der BGR	RK*	5.000 m
Zivile Flugsicherungseinrichtungen	RK*	15.000 m

Die auf Grundlage des Kriterienkataloges identifizierten Vorranggebiete des Regionalplanentwurfs werden im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens im Hinblick auf dort gegebenenfalls vorliegende konkurrierende Belange überprüft. Dabei erfolgt jeweils eine einzelfallbezogene Abwägung, ob die im Regionalplanentwurf enthaltenen Flächen (bzw. entsprechende Teilbereiche) letztlich als regionalplanerische Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen werden.

Für die Region Oberpfalz-Nord wurden so 195 Vorranggebiete mit einer Fläche von rund 15.528 ha ermittelt, was ca. 2,9 % der Regionsfläche entspricht.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es im Rahmen der Regionalplanung weder möglich noch beabsichtigt ist, aus der Karte im Maßstab 1:100.000 eine flurstücksgenaue Abgrenzung der einzelnen Vorranggebiete Windenergie abzuleiten.

Die Erstellung des Umweltberichtes als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs dient dazu, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu dokumentieren, zu bewerten und Umwelterwägungen in die weitere Planausarbeitung einzubeziehen. Die weitere Beteiligung der Umweltbehörden erfolgt im Anhörungsverfahren.

## Entwurf der

... . Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Oberpfalz-Nord (6):

vom xx.xx.xxxx

Aufgrund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012, S. 254) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl S. 675) erlässt der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Einfügen des Abschnitts B X 5 „Windenergie“**

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 10.01.1989, GVBl S. 18, BayRS 230-1-10-U, zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord vom 09. Mai 2022, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 8/2022, S. 68, vom 09. Mai 2022) werden wie folgt geändert:

In Kapitel B X Energieversorgung wird folgender neuer Abschnitt 5 „Windenergie“ eingefügt:  
Die Festlegungen erhalten die Fassung der Anlage 1, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, xx.xx.xxxx  
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord

Andreas Meier  
Landrat und Verbandsvorsitzender

Anlage zu § 1 der ... .Verordnung vom xx.xx.xxxx zur  
Änderung des Regionalplans in der Fassung vom xx.xx.xxxx

## **Regionalplan Oberpfalz-Nord (6)**

### **Entwurf der Festlegungen**

**zu**

### **Kapitel B X 5 „Windenergie“**

**Ziele (Z)  
und  
Grundsätze (G)  
inkl. Begründung**

<b>5</b>		<b>Windenergie</b>
<b>5.1</b>	<b>Z</b>	Im Zuge des Aus- und Umbaus der Elektrizitätserzeugung sind raumbedeut- same Windenergieanlagen auf raum-, natur-, landschafts- und siedlungsverträg- liche Standortareale zu konzentrieren.
<b>5.2</b>	<b>Z</b>	Zur räumlichen Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanla- gen werden Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (Vorranggebiete Windenergie) festgelegt.
<b>5.3</b>	<b>Z</b>	In nachfolgenden Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen (Vorranggebiete Windenergie) hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegen- über konkurrierenden Nutzungsansprüchen.  <b>Landkreis Amberg-Sulzbach</b> AS 01/01 westlich Massenricht AS 01/02 nordöstlich Großschönbrunn AS 02 östlich Schwend AS 03 nordöstlich Dietersberg AS 05 östlich Weiher AS 07 nordwestlich Neuöd AS 08 südlich Pesensricht AS 09 südlich Wolfsfeld AS 10 nordwestlich Eglhofen AS 11 südwestlich Ebersbach AS 12 südlich Kürmreuth AS 13 östlich Riglashof AS 16 östlich Tanzfleck AS 17 östlich Ransbach AS 18 nördlich Mendorferbuch AS 19 südwestlich Kempfenhof AS 20 südwestlich Kastl AS 21 südlich Diebis AS 22 nördlich Schnaittenbach AS 23 nordöstlich Traßberg AS 24 nordöstlich Winbuch AS 25 östlich Ernhüll AS 26 nördlich Hirschwald AS 27 südlich Mertenberg AS 28 östlich Döswitz AS 29 östlich Kemnath am Buchberg AS 30 südwestlich Döswitz AS 31 südöstlich Döswitz

AS 33	südöstlich Atzmansricht
AS 34	westlich Theuern
AS 35	südlich Köfering
AS 36	nördlich Fromberg
AS 37	westlich Truisdorf
AS 39	südwestlich Wickenricht
AS 40	östlich Gunzendorf
AS 42	südlich Sand
AS 43	nordwestlich Oberachtel
AS 45/1	westlich Lunkenreuth
AS 45/2	nordwestlich Königstein
AS 46	nordwestlich Kreuth
AS 49	nordöstlich Diebis
AS 50	nördlich Ehringsfeld
AS 51	südlich Frohnhof
AS 52	südwestlich Kainsricht
AS 53	nördlich Godlricht
AS 54	nördlich Schwend
AS 55	südlich Woppenthal
AS 57	südöstlich Wolfertsfeld
AS 58	westlich Poppberg
AS 59	nordwestlich Matzenhof
<b>Landkreis Schwandorf</b>	
SAD 01	östlich Egelsried
SAD 03	nördlich Dieterskirchen
SAD 04	nördlich Ödmiesbach
SAD 05	südöstlich Gleiritsch
SAD 06	östlich Krandorf
SAD 08	nordwestlich Dautersdorf
SAD 09	südlich Thanstein
SAD 11	westlich Trisching
SAD 12	nördlich Willhof
SAD 14	nördlich Pottenhof
SAD 15	östlich Alletsried
SAD 16	östlich Mitterauerbach
SAD 17	westlich Wildeppenried
SAD 18	westlich Oberlangau
SAD 20	westlich Pissau
SAD 21	südöstlich Pamsendorf
SAD 22	östlich Pondorf
SAD 23/1	östlich Reisach

SAD 23/2	östlich Trausnitz
SAD 24	westlich Naabeck
SAD 25	östlich Glaubendorf
SAD 26	östlich Deindorf
SAD 27	östlich Woppenhof
SAD 28	südöstlich Teublitz
SAD 29	südwestlich Bubach an der Naab
SAD 30	westlich Köttlitz
SAD 31	nordöstlich Pfreimd
SAD 32	östlich Damelsdorf
SAD 33	nordöstlich Windpaußing
SAD 34	nordöstlich Stulln
SAD 36	nordöstlich Unterauerbach
SAD 37	östlich Maxhütte-Haidhof
SAD 38	nordöstlich Meßnerskreith
SAD 39	östlich Vilshofen
SAD 40	östlich Steinberg am See
SAD 41	nördlich Reuting
SAD 42	nordwestlich Willhof
SAD 43	westlich Stadlern
SAD 44	südlich Stadlern
SAD 45	südwestlich Eckartsreuth
SAD 46	östlich Weberhäuser
SAD 47	westlich Nabburg
SAD 48	südlich Untersteinbach
SAD 50	nördlich Neusath
SAD 51	südwestlich Tauchersdorf
SAD 52	nordöstlich Girnitz
SAD 53	südlich Girnitz
SAD 54	nordöstlich Wölsenberg
SAD 55	südwestlich Girnitz
SAD 57	nordwestlich Littenhof
SAD 58	südlich Denglarn
SAD 59	nordwestlich Schwarzenfeld
SAD 60	nordöstlich Littenhof
<b>Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab</b>	
NEW 01	nördlich Bechtsrieth
NEW 02	bei Bechtsrieth
NEW 03	südöstlich Püllersreuth
NEW 05	westlich Heinersreuth
NEW 06	südlich Heinersreuth

	NEW 07	nördlich Thurndorf
	NEW 08	nordwestlich Altzirkendorf
	NEW 09	südwestlich Altzirkendorf
	NEW 10	südöstlich Mantel
	NEW 11	südwestlich Schlammersdorf
	NEW 12	östlich Grafenwöhr
	NEW 13	nördlich Vöslesrieth
	NEW 14	nördlich Kößing
	NEW 17	nordöstlich Irchenrieth
	NEW 18	südlich Hochdorf
	NEW 19	südöstlich Schirmitz
	NEW 20	nördlich Penzenreuth
	NEW 21	westlich Kleinschwand
	NEW 22	östlich Kaimling
	NEW 23	westlich Scherreuth
	NEW 24/1	südlich Frankenberg
	NEW 24/2	nördlich Vorbach
	NEW 29	nordöstlich Störnstein
	NEW 30	östlich Püchersreuth
	NEW 33	östlich Spielberg
	NEW 34	nördlich Altentreswitz
	NEW 35	südöstlich Eslarn
	NEW 36	südlich Luhe
	NEW 37	nördlich Wilchenreuth
	NEW 38	östlich Edeldorf
	NEW 39	östlich Theisseil
	NEW 40	westlich Neustadt am Kulm
	NEW 41	östlich Rauher Kulm
	NEW 42	südwestlich Neustadt am Kulm
	NEW 43	südlich Neustadt am Kulm
	NEW 44	nördlich Eslarn
	NEW 45	nördlich Schwarzenbach
	NEW 46	östlich Hessenreuth
	NEW 47	südwestlich Hessenreuth
	NEW 51	südlich Pfrentsch
	NEW 52	östlich Pfrentsch
	NEW 53	nordöstlich Pfrentsch
	NEW 54	südöstlich Waidhaus
	NEW 55	nördlich Mühlberg
	NEW 57	südlich Radschin
	NEW 58	nordöstlich Dürnast

	NEW 59	südöstlich Dürnast
	NEW 60	östlich Eslarn
	NEW 61	nordöstlich Schlattein
	NEW 62	nördlich Flossenbürg
	NEW 63	südlich Floß
	<b>Landkreis Tirschenreuth</b>	
	TIR 01	nordwestlich Haid
	TIR 02	nordwestlich Masch
	TIR 03	westlich Haid
	TIR 04	südlich Trevesen
	TIR 05	südöstlich Reichenbach
	TIR 06	östlich Schwarzenreuth
	TIR 07/1	nordöstlich Altköslarn
	TIR 07/2	südöstlich Altköslarn
	TIR 09	östlich Wildenreuth
	TIR 11	nördlich Pilmersreuth a.Wald
	TIR 12	westlich Pechtnersreuth
	TIR 13	südlich Mehlmeisel
	TIR 14	westlich Thumsenreuth
	TIR 15	nördlich Frauenreuth
	TIR 16	westlich Güttern
	TIR 17	nordöstlich Friedenfels
	TIR 18	nordwestlich Ellenfeld
	TIR 19	östlich Pilmersreuth a.Wald
	TIR 20	östlich Ellenfeld
	TIR 21	nordöstlich Bärnau
	TIR 22	südöstlich Bärnau
	TIR 23	östlich Altglashütte
	TIR 24	nördlich Escheldorf
	TIR 29	nördlich Fuchsmühl
	TIR 30	westlich Rosall
	TIR 32	westlich Pleußen
	TIR 33	westlich Kondrau
	TIR 34	südwestlich Mehlmeisel
	TIR 35	südlich Asch
	TIR 36	südöstlich Altmugl
	TIR 38	östlich Plößberg
	TIR 39	westlich Asch
	TIR 40/1	südwestlich Altmugl
	TIR 40/2	südlich Altmugl

	<p><b>Stadt Amberg</b></p> <p>AM 01            südlich Fuchsstein AM 02            südlich Gailoh</p> <p><b>Stadt Weiden i.d.OPf.</b></p> <p>WEN 04           südwestlich Mellersricht WEN 05           südwestlich Rothenstadt WEN 06           östlich Matzlesrieth WEN 07           nordöstlich Matzlesrieth WEN 09           westlich Rothenstadt</p> <p>Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Karte 2 „Siedlung und Versorgung Tektur Windenergie“, die Bestandteil des Regionalplans ist.</p> <p>In den Vorranggebieten Windenergie sind raumbedeutsame Nutzungen und Festlegungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion der Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht vereinbar sind.</p>
--	---

## Begründung

### zu 5.1

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien und damit auch der Windenergie hat sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene erheblich an Bedeutung gewonnen. Als Gründe sind insbesondere der immer dringender werdende Klimaschutz, die Endlichkeit fossiler Energieträger sowie die Unabhängigkeit von Energieimporten anzuführen.

In der Regel sind Windenergieanlagen aufgrund ihrer Größe, ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam.

Windenergieanlagen nutzen eine grundsätzlich unerschöpfliche Energiequelle, stoßen im Betrieb keine Treibhausgase oder andere Luftschadstoffe aus und liefern insbesondere in den Wintermonaten hohe Erträge, womit sie die Stromerzeugung aus Photovoltaik ergänzen. Es muss jedoch auch festgehalten werden, dass die Nutzung von Windenergie zum Teil auf unterschiedene Ablehnung stößt. So können die baulichen Anlagen, die wegen der günstigeren Windhöflichkeit in der Regel an exponierten Standorten geplant werden, aufgrund ihrer Gesamthöhe als störende Fremdkörper in der Landschaft empfunden werden. Neu errichtete Windenergieanlagen erreichen häufig Gesamthöhen über 200 m (Turmhöhe plus Rotordurchmesser). Außerdem erzeugen Windenergieanlagen Lärm und Schattenwurf. Die sich drehenden Rotoren können als Unruhe in der Landschaft wahrgenommen werden. Auch notwendige Nachtbefeuerungen verursachen optische Beeinträchtigungen.

Neben Belangen des Immissionsschutzes und der Landschaftspflege können insbesondere Belange des Natur- und Artenschutzes dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen entgegenstehen. Durch die Drehbewegungen der Rotoren wirken sich die Anlagen negativ auf die

Tierwelt, insbesondere auf Vögel und Fledermäuse aus, da diese zum Teil von Kollisionen mit den Rotoren betroffen sind oder verscheucht werden.

Auch Belange des Gewässerschutzes und des Denkmalschutzes können betroffen sein. Durch die Größe der Anlagenbauteile, insbesondere der Rotorblätter, sind häufig erhebliche Eingriffe für die Erschließung eines Standortes notwendig, sodass Boden beansprucht und verdichtet wird. Schutz vor Immissionen, Sicherung kommunaler Entwicklungspotenziale sowie breite Beteiligung auf Bürgerebene sind eine wichtige Grundvoraussetzung zur Akzeptanz der mit der Energiewende verbundenen Herausforderungen und daher dem Planvorbehalt konzeptionell an die Seite zu stellen.

Die Attraktivität insbesondere des ländlichen Raumes, welcher die Region Oberpfalz-Nord kennzeichnet und den wesentlichen Suchraum als Standortpotenzialgebiet für Windenergieanlagen bei deren Ordnung und Lenkung darstellt, darf als Lebens-, Wohn- und Wirtschaftsstandort sowie als Erholungs- und Tourismusraum, sowie auch als Naturraum nicht unverhältnismäßig belastet und zersiedelt werden.

Umso mehr ist es erforderlich, von den Möglichkeiten Gebrauch zu machen, die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte zu lenken. Im Hinblick auf die regionalwirtschaftliche Bedeutung ist die verstärkte Windenergienutzung grundsätzlich positiv zu bewerten.

Dem hohen Nutzungsinteresse stehen damit eine Vielzahl von konkurrierenden Raumansprüchen gegenüber, sodass ein besonderes Planungserfordernis besteht und eine hohe Planungssensitivität erforderlich ist. Aspekte der Nachhaltigkeit, der (Flächen-)Effizienz sowie der Eingriffsminimierung sollten während der jeweiligen Planungs-, Bau- und Betriebsphasen besondere Beachtung finden.

## **zu 5.2**

Für das Erreichen der bundes- und landesweiten Zielsetzungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien besteht das Erfordernis der Bereitstellung einer hinreichenden Kulisse an Windenergiegebieten. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sieht für Bayern einen Flächenbeitragswert bis zum 31. Dezember 2027 von 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von 1,8 % der Landesfläche vor. Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) tragen die Regionalen Planungsverbände über regionsweite Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windenergieanlagen in den Regionalplänen die Verantwortung zum Erreichen der nötigen Flächenbeitragswerte.

Sofern die definierten Flächenbeitragswerte laut WindBG nicht erreicht werden, entfällt nach 2027 die Rechtsgrundlage für einschränkende Landesregelungen wie sie in Bayern derzeit vor allem auf Grundlage der in Teilbereichen gelockerten „10-H-Regelung“ bestehen. Unmittelbare Folge wäre eine generelle Privilegierung der Windenergie im Außenbereich. Darstellungen in Flächennutzungs- und Raumordnungsplänen sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten der Errichtung von Windenergieanlagen dann nicht mehr entgegengehalten werden (§ 249 Abs. 7 BauGB).

Mit Stand vom 15.01.2024 befanden sich in der Region Oberpfalz-Nord 61 Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von ca. 140 MW. Folgende Teilbereiche stellten dabei bislang einen Schwerpunkt bei der Errichtung von Windenergieanlagen dar: Der östliche Landkreis Tirschenreuth im Bereich des nördlichen sowie der östliche Landkreis Amberg-Weilburg im Bereich des westlichen Oberpfälzer Waldes, der südwestliche Landkreis Amberg-Weilburg im Gebiet der Hochfläche der mittleren Frankenalb sowie der nördliche Landkreis Schwandorf.

Die technischen Weiterentwicklungen der Windenergieanlagen in den letzten Jahren haben dazu geführt, dass auch in Bayern Anlagen mit über 4 MW errichtet werden und wirtschaftlich betrieben werden können. Diese Entwicklung spiegelt sich unter anderem in der Höhe der Anlagen wieder. So betrug die durchschnittliche Gesamthöhe der sieben im Jahr 2023 in Bayern errichteten Anlagen 219 m. Im Jahr 2022 wurden 14 Anlagen mit einer durchschnittlichen Gesamthöhe von 208 m errichtet (vgl. BWE e.V. 2023: Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland). Mit zunehmender Länge der Rotorblätter geht dabei eine Verringerung der Drehgeschwindigkeit der Rotoren einher. Neben der Verbesserung der Anlageneffizienz entwickelt sich aktuell die Überwachung des Anlagenbetriebs weiter, etwa hinsichtlich Abschaltmechanismen zum Schutz gefährdeter Vogelarten oder einer optimierten Flächenausnutzung bei Windparks.

Der Ausbau der Windenergie soll in der Region Oberpfalz-Nord auf Basis eines einheitlichen regionsweiten Steuerungskonzeptes erfolgen, das die oben genannten Belange berücksichtigt. Zur Ermittlung der Vorranggebiete wurde ein Kriterienkatalog aus sogenannten harten Ausschlusskriterien (HK) und Restriktionskriterien (RK) erstellt.

- **HK** = „Hartes“ Ausschlusskriterium: Windenergieanlagen sind in den betroffenen Gebieten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen generell ausgeschlossen. Diese Flächen sind im Planungsverfahren von vornherein einer potenziellen Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie entzogen, ohne dass es einer näheren Untersuchung bedarf oder der Plangeber über planerischen Ermessensspielraum verfügt.
- **RK** = Restriktionskriterium: Konkurrierender Belang, der im Regelfall dazu führt, dass in den betroffenen Gebieten kein Vorranggebiet ausgewiesen werden soll. In begründeten Ausnahmefällen bzw. in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen kann der betroffene Belang im Rahmen der Abwägung überwunden werden.
- **RK\*** = Von diesen Restriktionskriterien (Prüfzone um besonders landschaftsprägende Denkmäler, Dichtezentren Kategorie 2 bei Betroffenheit einer Vogelart, Erdbebenmessstationen, Seismologische Stationen, Einrichtungen der zivilen Flugsicherung) überlagerte Bereiche werden vorerst im Regionalplanentwurf belassen. Eine auf das betroffene Restriktionskriterium bezogene abschließende Bewertung der Vorranggebietsflächen erfolgt in der Abwägung nach durchgeführter Anhörung unter Berücksichtigung des verdichteten Informationsstands zum Betroffenheitsgrad der jeweiligen fachlichen Belange.

Dem Steuerungskonzept wurde eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m (Nabenhöhe ca. 160 m) zugrunde gelegt.

**Kriterienkatalog: Harte Ausschluss- (HK) und Restriktionskriterien (RK)  
Windenergienutzung in der Region Oberpfalz-Nord (Stand: 3. Juni 2024)**

<b>Siedlungsflächen</b>	<b>Umgriff / Abstand</b>	
Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB	HK	800 m
Wohngebäude im Außenbereich	HK	500 m
Wohngebäude im Innenbereich	HK	800 m
Sondergebiete mit Siedlungsfunktion (u. a. alle Wohnnutzungen, Einzelhandel, Freizeit- und Sozialeinrichtungen)	HK	800 m
Sondergebiete mit hohem Ruhebedarf (u. a. Krankenhäuser, Kliniken, Kurbetriebe)	HK	1.000 m
Sondergebiete (außer Windenergie) ohne Siedlungsfunktion	HK	flächenhaft

<b>Natur- und Artenschutz</b>		
Naturschutzgebiete	HK	flächenhaft
SPA-Gebiete (Vogelschutzgebiete nach Richtlinie 2009/147/EG)	HK	1.000 m
FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete nach Richtlinie 92/43/EWG)	HK	flächenhaft
Biotop gemäß Biotopkartierung (Mindestgröße 1 ha)	HK	flächenhaft
Flächenhafte Naturdenkmäler (Mindestgröße 1 ha)	HK	flächenhaft
Geschützte Landschaftsbestandteile (Mindestgröße 1 ha)	HK	flächenhaft
Nahbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten	HK	artabhängig (i.d.R. 500 m)
Zentrale Prüfbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten	RK	artabhängig (500 bis 2.000 m)
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten Kategorie 1 (25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten)	HK	flächenhaft
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten Kategorie 2 (50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) bei Überlagerung von zwei oder mehr Vogelarten	HK	flächenhaft
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten Kategorie 2 (50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) bei Überlagerung einer Vogelart	RK*	flächenhaft

<b>Denkmalschutz</b>		
Besonders landschaftsprägende Denkmäler, Prüfzone gemäß BLfD	RK*	10.000 m

<b>Wasserwirtschaft</b>		
Gewässer	HK	flächenhaft
Trinkwasser- u. Heilquellenschutzgebiete (Zonen I + II + III A)	HK	flächenhaft
Trinkwasser- u. Heilquellenschutzgebiete (Zonen III B und III ungegliedert)	RK	flächenhaft

<b>Forstwirtschaft</b>		
Naturwaldreservate	HK	flächenhaft
Naturwaldflächen (Mindestgröße 1 ha)	HK	flächenhaft

<b>Verkehrsflächen und Energieleitungen</b>		
Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- u. Kreisstraßen	HK	100 m
Bahntrassen	HK	100 m
Hochspannungsfreileitungen	HK	100 m
Flugplätze mit Bauschutzbereichen	HK	flächenhaft

<b>Bodenschätze</b>		
Vorranggebiet Bodenschätze im Regionalplan	HK	flächenhaft
Genehmigte Abbaugelände	HK	flächenhaft

<b>Militär</b>		
Truppenübungsplätze	HK	flächenhaft

<b>Sonstige Kriterien</b>		
Wind/-Standortgüte < 50 % in 160 m Höhe gem. Energieatlas Bayern 2021	HK	flächenhaft
Bayerische Erdbebenmessstationen	RK*	2.000 m bzw. 5.000 m
Seismologische Stationen der BGR	RK*	5.000 m
Zivile Flugsicherungseinrichtungen	RK*	15.000 m

Nachfolgend werden die besonders relevanten Kriterien zur besseren Verständlichkeit näher beschrieben.

### **Siedlungsflächen**

Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Sonderbauflächen inkl. geplanter Flächen; Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich sind aus faktischen Gründen ausgeschlossen für eine Darstellung als Vorranggebiet für die Windenergie.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wurden zudem bei Planerstellung Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen angelegt, welche Mindestabständen einer regelmäßigen Genehmigungsfähigkeit für Windenergieanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Als Orientierungswert sieht das StMWi hierfür einen Abstand von 800 m zu Wohnnutzungen im Innenbereich sowie zu rechtskräftigen Bebauungsplänen mit Wohnnutzungen (ausgenommen zu Wohnnutzungen in Industrie- und Gewerbegebieten). Dieser Mindestabstand wurde auch

bei der Planerstellung als Ausschlussgebiet beachtet, allerdings wurden die Flächenausweisungen in den behördenverbindlichen Flächennutzungsplänen als Referenz verwendet, um im Sinne eines Gegenstromprinzips bereits vorhandene kommunale Entwicklungsüberlegungen hinreichend im Rahmen der Regionalplanung zu berücksichtigen (vgl. u. a. Art. 17 Satz 2 Nr. 4 BayLplG). Zu Einzelgebäuden, Gehöften, Weilern und Splittersiedlungen im Außenbereich wurde ein Vorsorgeabstand von 500 m als Ausschlussgebiet definiert.

Zu Siedlungseinheiten ohne regelmäßige Wohnnutzung (gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen und Gemeinbedarfsflächen ohne besondere Schutzansprüche wie insb. dem Sport, der Freizeit, dem Einzelhandel oder der Energieerzeugung dienende Gebiete sowie siedlungsgebundenen Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätzen oder Friedhöfen) wurde mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und mit Blick auf die Erfüllung der vorgegebenen Flächenziele vorerst kein pauschaler Ausschlussbereich definiert.

Weiterhin wurde aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit ein planerischer Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Krankenhäusern, Kliniken, Kurbetrieben und sonstigen gesundheitlichen Zwecken dienenden Einrichtungen als Ausschlussgebiet festgelegt.

Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung der genaue Standort und die Schallimmissionswerte möglicher künftiger Windenergieanlagen noch nicht bekannt sind, kann auf regionalplanerischer Ebene, vorbehaltlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, davon ausgegangen werden, dass der Errichtung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten keine Belange des Immissionsschutzes entgegenstehen. Nichtsdestotrotz ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren – insbesondere auch im Umfeld von Siedlungseinheiten ohne regelmäßige Wohnnutzung – mit Auflagen oder Maßgaben zu rechnen.

### **Natur- und Artenschutz**

In Naturschutzgebieten (vgl. § 23 BNatSchG) und gesetzlich geschützten Biotopen gemäß Biotopkartierung (Mindestgröße 1 ha, vgl. § 30 BNatSchG), bei flächenhaften Naturdenkmälern (Mindestgröße 1 ha, vgl. § 28 BNatSchG), in geschützten Landschaftsbestandteilen (Mindestgröße 1 ha, vgl. § 16 und § 29 BNatSchG) ist die Windenergienutzung mit den jeweiligen gesetzlichen Schutzziele und den Anforderungen des Natur- und Artenschutzes regelmäßig nicht vereinbar. Da die genannten Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen damit nicht zur Verfügung stehen, werden sie als „harte“ Ausschlusskriterien geführt.

Zudem sind auch die Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete und SPA Gebiete) als Ausschlusskriterien definiert, da dort eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel deren Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt. Da dies auch für die Errichtung von Windenergieanlagen im direkten Umfeld von Vogelschutzgebieten zutreffen kann, wurde in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde festgelegt, zu den SPA-Gebieten eine zusätzliche 1.000 Meter Abstandszone festzulegen, die ebenfalls nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten zur Verfügung steht.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Potentialflächenanalyse gab es mit Blick auf die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten noch keinen flächenbezogenen Ansatz bei der Bewertung durch die Fachstellen des Arten- und Naturschutzes. Zur frühzeitigen Berücksichtigung des Vogelschutzes wurden daher die bei der höheren Naturschutzbehörde bekannten tatsächlichen Horststandorte herangezogen.

Der Nahbereich der Gruppe von Brutvögeln nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG wurde daraufhin als Ausschlusskriterium und der zentrale Prüfbereich wie für jede Art jeweils in der Anlage 1 definiert als Restriktionskriterium festgelegt.

Nachdem seit der zweiten Jahreshälfte 2023 dem Planungsverband als Fachgrundlage die durch das Landesamt für Umwelt (LfU) erstellten Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten vorliegen, konnte damit auch der flächenbezogene Ansatz bei der Erstellung der Gebietskulisse Berücksichtigung finden. Die Dichtezentren differenzieren sich in zwei Kategorien und umfassen 25 % bzw. 50 % der bekannten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten und beinhalten damit den Brutbestand der fachlich als notwendig erachtet wird, um den Erhaltungszustand der Art zu sichern. Insbesondere der Kategorie mit 25 % der bekannten Brutreviere kommt damit herausragende Bedeutung zu.

Im Rahmen der Ermittlung der Vorranggebiete wurden daher die Dichtezentren der Kategorie 1 vollständig und der Kategorie 2, sofern mehrere Vogelarten darin betroffen sind, als hartes Ausschlusskriterium berücksichtigt. Die Kategorie 2 wird als Restriktionskriterium berücksichtigt, wenn nur eine Vogelart betroffen ist.

### **Denkmalschutz**

Am 01.07.2023 ist eine Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in Kraft getreten. Damit ist bei der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen nur in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Denkmälern“ (Art. 6 Abs. 5 bzw. Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nummer 1 BayDSchG) bzw. bei möglichen Auswirkungen auf den Bestand eines Bodendenkmals (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nummer 2 BayDSchG) eine denkmalrechtliche Erlaubnis vorgesehen.

Grundsätzlich ist diesbezüglich eine auf das einzelne Denkmal bezogene Prüfung der potentiellen Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen erforderlich, da sich nachteilige Auswirkungen auf das Erscheinungsbild, die historischen Sichtachsen und Blickbezüge zu und von diesen Denkmälern in hohem Maße von Denkmal zu Denkmal unterscheiden. Eine Beteiligung der Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörden zur Untersuchung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Denkmäler ist in einem Umkreis von ca. 10 km erforderlich („Prüfabstand“), um den von Denkmal zu Denkmal abweichenden individuellen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Folglich wurde ein 10 km-Puffer um besonders landschaftsprägende Denkmäler als Restriktionskriterium berücksichtigt.

Folgende Denkmäler wurden als besonders landschaftsprägend eingeordnet: Wallfahrtskirche Maria Hilf Amberg, Stadtpfarrkirche St. Johannes Baptist Nabburg, Altstadt Pleystein, Rauher Kulm, Ehem. Zisterzienserkloster Waldsassen, Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit Waldsassen. Zudem ragen die Prüfradien der besonders landschaftsprägenden Denkmäler Ensemble Ortskern Kallmünz und Kloster Reichenbach in die Planungsregion Oberpfalz-Nord.

### **Wasserwirtschaft**

Binnengewässer werden aus faktischen Gründen im Rahmen der Planerstellung als Ausschlussgebiete bewertet.

In den Zonen I und II von Trink- und Heilwasserschutzgebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen aus fachlicher Sicht und gemäß Schutzgebietsverordnungen regelmäßig nicht möglich. Auch die Zonen III A werden aufgrund des sehr hohen Konfliktpotentials als hartes Ausschlusskriterium geführt.

In den Zonen III (ungegliedert) kann gemäß abgestimmter Facheinschätzung zwischen StMUV und StMWi nach einer Prüfung der vorhandenen (hydro-)geologischen Erkenntnisse die Errichtung von Windenergieanlagen unter Bedingungen und Auflagen, wie z. B. getriebelose Anlagen oder Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, fachlich zulässig sein. Eine Überplanung dieser Zonen mit Vorranggebieten Windenergie ist dann möglich, wenn durch die zuständige Wasserwirtschaftsbehörde dargelegt wird, dass Windenergieplanungen auf den Flächen aufgrund der konkreten Gegebenheiten der Fläche auch durch Bedingungen und Auflagen mit dem Trinkwasserschutz vereinbar sind. Die Zonen III (ungegliedert) werden daher als Restriktionskriterium geführt.

Eine Überlagerung der Zone III B mit Vorranggebieten Windenergie ist grundsätzlich möglich. Deshalb wurden diese bei der Planerstellung ebenfalls als Restriktionskriterium festgelegt. Anders als bei der Zone III (ungegliedert) sind in den Zonen III B nur im Ausnahmefall keine Überlagerungen möglich. Dies setzt eine fachliche Begründung von Seiten der Wasserwirtschaft voraus.

Zur Sicherung der Vereinbarkeit der Nutzungen kann regelmäßig in der Zone III (ungegliedert) und III B die Erteilung wasserwirtschaftlicher Bedingungen und Auflagen im Genehmigungsverfahren für eine Windenergieanlage erforderlich sein.

### **Forstwirtschaft**

Die land- und forstwirtschaftliche Landnutzung prägt in weiten Teilen das Landschafts- und Siedlungsbild der Region. Rund 45% der Regionsfläche sind mit Wald bedeckt, die damit zu den walddreichen Gebieten Bayerns zählt. Der Wald hat eine hohe Bedeutung für die Umweltqualität in der Region (vgl. Regionalplan 6 B III 3.1 u. 3.2) und gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Hieraus erwächst das raumordnerische Erfordernis nach vorrangiger Sicherung des Waldes mit seinen vielfältigen Nutz-, Schutz-, Sozial- und Lebensraumfunktionen und mit seiner biologischen Vielfalt. Das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ist daher abzuwägen mit dem (überragenden) öffentlichen Interesse am Ausbau Erneuerbarer Energien, am Klimaschutz und den Belangen des Antragstellers (Art. 9 Abs. 5 und 6 BayWaldG) in die Bewertung einzustellen. In Fällen mit besonderem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung, welche u. a.

durch die Wald funktionsplanung erfasst und dargestellt wird, soll im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden, ob eine zustimmungsfähige Lösung, z. B. durch Auflagen (u. a. Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen), gefunden werden kann.

Naturwaldreservate und Naturwaldflächen repräsentieren die naturnahen Waldgesellschaften und dienen der Erhaltung und Erforschung solcher Wälder sowie der Sicherung der biologischen Vielfalt. Gemäß Art. 9 Abs. 4 BayWaldG ist innerhalb der Wälder im Sinne des Art. 12 a BayWaldG eine Rodungserlaubnis zu versagen, da zwingende Gründe des öffentlichen Wohls (Art. 9 Abs. 7 BayWaldG) bei Windenergieanlagen im Wald in aller Regel nicht gegeben sind. Naturwaldreservate und Naturwaldflächen sind demnach mit der Windenergienutzung unvereinbar und werden als „hartes“ Ausschlusskriterium festgelegt. Sofern im regionalplanerischen Maßstab darstellbar (größer 1 ha) werden sie folgerichtig bei der Ausweisung von VRG ausgenommen.

Schutz-, Bann-, und Erholungswälder stellen gemäß Art. 10, 11 und 12 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) durch Rechtsverordnungen gesicherte Waldbereiche dar, in denen der Wald bestimmte Zwecke (z. B. Erosionsschutz, Vorbeugung von Erdabrutschungen oder Überflutungen) erfüllt. Da deren Erhalt ein hohes öffentliches Interesse zukommt, kann es zum Versagen der Rodungserlaubnis kommen. Mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse an der Windenergienutzung nach § 2 EEG werden die Funktionswälder derzeit nicht im Kriterienkatalog geführt. Um die Belange des Waldes und der Windenergienutzung so verträglich wie möglich miteinander zu verbinden, wurden die Waldfunktionen gemäß Art. 6 BayWaldG bei den betroffenen Vorranggebieten als Hinweise in die Begründung und in den Umweltbericht mit aufgenommen.

Inwieweit die Waldfunktionen betroffen sind, kann nur im konkreten Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren geklärt werden. Gegebenenfalls ist bei der Betroffenheit von Waldfunktionen mit Auflagen oder Maßgaben zu rechnen.

### **Verkehrsflächen und Energieleitungen**

Die überörtlich bedeutsamen Infrastrukturtrassen (Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahnstrecken, Freileitungen (ab 110 kV)) wurden kartographisch (soweit im regionalplanerischen Maßstab darstellbar) von den Vorranggebieten als faktisch nicht geeignet ausgenommen. Zudem wurden planrelevante beidseitige Vorsorgeabstände definiert, die im Sinne fachlich notwendiger Mindestabstände eine ausschließende Wirkung haben. Diese orientieren sich an den jeweiligen Anbauverbotszonen (Bundesautobahnen gemäß § 9 FStrG, Bundesstraßen, Staats- und Kreisstraßenstraßen gemäß Art 23 und 24 BayStrWG sowie Bahnlinien gemäß Art 3 BayESG) plus einer fiktiven Rotorlänge, in der Annahme, dass der Rotor regelmäßig die Anbauverbotszone nicht überstreichen sollte. Auf einen regionalplanerischen Maßstab gerundet ergibt das einen Wert von ca. 100 m beiderseits der genannten Infrastruktureinrichtungen.

Bei Freileitungen ab 110 kV wurde, ebenfalls auf einen regionalplanerischen Maßstab gerundet, ein beidseitiger Vorsorgeabstand von 100 m festgelegt.

Generell gilt, dass die Regionalplanung keine Genehmigungsverfahren ersetzt und die zugrunde gelegten Vorsorgeabstände folglich als Orientierungswert für eine sachgerechte planerische Festlegung der Vorranggebiete zu betrachten sind. In den Anlagengenehmigungsverfahren sind im Detail anhand des konkreten Einzelfalls Auflagen/Maßgaben festzulegen, welche mögliche erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen.

### **Bodenschätze**

Vorranggebiete für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen gelten als Ausschlussgebiete, da in deren Geltungsbereich bereits abschließend zugunsten dieses Belangs abgewogen wurde und die Windenergie regelmäßig einen konkurrierenden Belang darstellt. Gleiches gilt für bereits genehmigte Abbaugelände, die faktisch nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen.

Vorbehaltsgelände zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen wurden vorerst mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse der Erneuerbaren Energien nicht als Restriktionskriterium im Rahmen der Regionalplanfortschreibung mit aufgenommen, werden aber im Rahmen der Abwägung in die Bewertung mit einfließen. In der Begründung und im Umweltbericht werden diese zudem als Hinweise bei den betroffenen Flächen aufgeführt.

### **Militär**

Die Truppenübungsplätze wurden, da sie faktisch nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind, als harte Ausschlusskriterien definiert.

### **Sonstige Kriterien**

Um Windenergieanlagen wirtschaftlich betreiben zu können, ist eine entsprechende Wind-/ Standortgüte erforderlich. Gemäß den Angaben im Energieatlas Bayern 2021 wurde eine Wind-/ Standortgüte < 50 % in 160 m Höhe als hartes Ausschlusskriterium festgelegt, sodass nur Flächen mit einer Wind-/ Standortgüte von mindestens 50 % in 160 m Höhe als geeignete Standorte in Betracht gezogen wurden.

Auswirkungen aufgrund gegebenenfalls messbarer Erschütterungen infolge des Betriebs von Windenergieanlagen sind auch möglich auf Erdbebenmessstationen und seismologische Stationen. Weiterhin können Einrichtungen des zivilen Luftverkehrs durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien sowie diesbezüglich von Seiten des Gesetzgebers grundsätzlich beabsichtigten Erleichterungen für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen wurden die festgelegten Schutzbereiche vorab nicht als Ausschlusskriterium definiert. Es ist beabsichtigt, die zum Zeitpunkt des Anhörungsverfahrens geltenden Abstandsregelungen eventuellen Anpassungen von Vorranggebieten zu Grunde zu legen. Folglich erfolgte vorab lediglich eine Einstufung als Restriktionskriterium.

## **zu 5.3**

In den Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen wird dem Bau und der Nutzung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen der Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt, d. h. der Windenergie entgegenstehende Nutzungen bzw. Vorhaben sind ausge-

geschlossen. Innerhalb bestehender Windparks ist ausnahmsweise auch außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete der Ersatz bestehender Windenergieanlagen durch leistungsfähigere Anlagen (Repowering) möglich, wenn dies mit den geltenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

In der Region Oberpfalz-Nord werden insgesamt 195 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von rd. 15.528 ha ausgewiesen. Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung an solchen Orten ausgewiesen, an denen hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass keine rechtlichen oder tatsächlichen Ausschlusskriterien der Windenergienutzung entgegenstehen und der Windenergienutzung entgegenstehende Belange (Restriktionskriterien) in ihrer Gewichtung hinter der baurechtlichen Privilegierung der Windenergienutzung zurückstehen können. Sie stellt ein Angebot an restriktionsarmen Gebieten dar, in denen aufgrund der vorliegenden Informationen zur Windhöffigkeit ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen zumindest nicht unwahrscheinlich ist. Die regionalplanerische Widmung als Vorranggebiet trifft keine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit von konkreten Windenergieprojekten.

Windenergieanlagen befinden sich dann innerhalb eines Vorranggebietes, sobald der Mastfuß innerhalb des Vorranggebietes liegt (sog. Rotor-Out-Prinzip).

Zu den einzelnen Vorranggebieten sind die nachfolgenden Hinweise aufgeführt, welche im Genehmigungsverfahren regelmäßig zu berücksichtigen sind:

### **Landkreis Amberg-Sulzbach**

#### AS 01/1 „westlich Massenricht“

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet Ammerthal.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

#### AS 01/2. „nordöstlich Großschönbrunn“

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00125.
- Die umliegenden Biotopflächen sind von Erschließungsmaßnahmen (mit Umgriff) auszunehmen.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

#### AS 02 „östlich Schwend“

- Die VNP-Flächen und –Einzelstrukturen (kleinflächig im südöstlichen Bereich) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet 00191.14.
- Durch die Überlagerung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Prüfbereichs einer seismologischen Station. Aufgrund der sensiblen Messtechnik können bezüglich der Nutzung der Windenergie Restriktionen bestehen.

#### AS 03 „nordöstlich Dietersberg“

- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.

#### AS 05 „östlich Weiher“

- Überlagerung mit Prüfradien der Zwergfledermaus und Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die ABSP- und VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.

#### AS 07 „nordwestlich Neuöd“

- Überlagerung mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Prüfbereichs einer seismologischen Station. Aufgrund der sensiblen Messtechnik können bezüglich der Nutzung der Windenergie Restriktionen bestehen.

#### AS 08 „südlich Pesensricht“

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet 00191.14.
- Überlagerung mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Prüfbereichs einer seismologischen Station. Aufgrund der sensiblen Messtechnik können bezüglich der Nutzung der Windenergie Restriktionen bestehen.

#### AS 09 „südlich Wolfsfeld“

- Ein Zwergfledermaus-Prüfradius grenzt an. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (WSG Zone III) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Prüfbereichs einer seismologischen Station. Aufgrund der sensiblen Messtechnik können bezüglich der Nutzung der Windenergie Restriktionen bestehen.

#### AS 10 „nordwestlich Eglhofen“

- Das Vorranggebiet überlagert randlich mit einem Dichtezentrum Rotmilan der Kategorie 2 und mit dem Prüfbereich eines Schwarzstorchs. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten.
- Die Biotop- und Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsflächen, Naturdenkmäler sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die AuL-, ABSP-, VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überlagerung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Prüfbereichs einer seismologischen Station. Aufgrund der sensiblen Messtechnik können bezüglich der Nutzung der Windenergie Restriktionen bestehen.

#### AS 11 „südwestlich Ebersbach“

- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die ABSP- und VNP (randlich, nördlich) -Flächen und Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

#### AS 12 „südlich Kürmreuth“

- Überlagerung mit Prüfradius Sommerquartier Zwergfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet ID 00191.03.
- Die Biotop- und Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die ABSP- und VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

#### AS 13 „östlich Riglashof“

- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

#### AS 16 „östlich Tanzfleck“

- Überlagerung mit Dichtezentrum Kategorie 2 des Fischadlers. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

#### AS 17 „östlich Ransbach“

- Überlagerung mit Dichtezentrum Kategorie 2 des Wespenbussards. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet 00121.09
- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Prüfbereichs einer seismologischen Station. Aufgrund der sensiblen Messtechnik können bezüglich der Nutzung der Windenergie Restriktionen bestehen.

#### AS 18 „nördlich Mendorferbuch“

- Überlagerung mit Prüfradius Zwergfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00125.01
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.
- Überlagerung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Prüfbereichs einer seismologischen Station. Aufgrund der sensiblen Messtechnik können bezüglich der Nutzung der Windenergie Restriktionen bestehen.

#### AS 19 „südwestlich Kempfenhof“

- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überlagerung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

#### AS 20 „südwestlich Kastl“

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet ID 000121.09 flächendeckend.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die ABSP-Flächen (nordöstlich, nordwestlich, südlich) sollen von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.
- Überlagerung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung und Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild: Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Prüfbereichs einer seismologischen Station. Aufgrund der sensiblen Messtechnik können bezüglich der Nutzung der Windenergie Restriktionen bestehen.

#### AS 21 „südlich Diebis“

- Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (WSG Zone III) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

#### AS 22 „nördlich Schnaittenbach“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: zentral liegt die Wochenstube der kollisionsgefährdeten Zwergfledermaus, sowie angrenzend die des Großen Abendseglers. Lage in Prüfradien der kollisionsgefährdeten Rauhautfledermaus sowie der Bechstein- und Fransenfledermaus; Quellaustritte mit sehr bedeutenden Feuersalamander-Vorkommen, höchstes Vorkommen der Wildkatze im Landkreis). Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.

- Die AuL-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überlagerung mit Naturwald: es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (Vorranggebiet für Wasserversorgung) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

#### AS 23 „nordöstlich Traßberg“

- Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000- Verträglichkeitsabschätzung ist in nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

#### AS 24 „nordöstlich Winbuch“

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00125.01
- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.

#### AS 25 „östlich Ernhüll“

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00566.01.
- Die Biotopflächen, Naturdenkmäler sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die ABSP-Flächen (im nördlichen Teil des Gebiets) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit mehreren kartierten Bodendenkmälern. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Prüfbereichs einer seismologischen Station. Aufgrund der sensiblen Messtechnik können bezüglich der Nutzung der Windenergie Restriktionen bestehen.

#### AS 26 „nördlich Hirschwald“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Prüfradius Zwergfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00125.01
- Überlagerung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung: Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur

Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

#### AS 27 „südlich Mertenberg“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Prüfradius Zwergfledermaus und mit dem Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.
- Überlagerung mit regionalem Klimaschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

#### AS 28 „östlich Döswitz“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überschneidung mit Prüfradius mehrerer Fledermausarten. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

#### AS 29 „östlich Kemnath am Buchberg“

- Die ABSP-Flächen (lokal bedeutsam, westlich randlich) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

#### AS 30 „südwestlich Döswitz“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit dem Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

#### AS 31 „südöstlich Döswitz“

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

#### AS 33 „südöstlich Atzmansricht“

- Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (Zone III) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

#### AS 34 „westlich Theuern“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit ABSP-Fläche mit regional bedeutsamem Vorkommen an Erdkröten. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00125.01.
- Die ABSP- und VNP-Flächen und -Einzelstrukturen (am östlichen Rand) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

#### AS 35 „südlich Köfering“

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00125.01.
- Die VNP- Einzelstrukturen (im nördlichen Teil des Gebiets) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit mehreren kartierten Bodendenkmälern. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

#### AS 36 „nördlich Fromberg“

- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die ABSP (westlich)- und VNP (südlich)-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.

#### AS 37 „westlich Truisdorf“

- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die ABSP (westlich)- und VNP (mittig)-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überlagerung mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

#### AS 39 „südwestlich Wickenricht“

- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

#### AS 40 „östlich Gunzendorf“

- Die ABSP-Flächen (mittig) und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.

#### AS 42 „südlich Sand“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überschneidung mit Winterquartieren der Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus und Zweifarbfledermaus Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet ID 00566.01.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit mehreren kartierten Bodendenkmälern. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.
- Überlagerung mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

#### AS 43 „nordwestlich Oberachtel“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überschneidung mit Winterquartieren der Nordfledermaus und Zwergfledermaus sowie Überschneidung mit Uhu-Dichtezentrum Kategorie 2. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet ID 00566.01.

- Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem/mehreren kartierten Bodendenkmälern. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.

#### AS 45/1 „westlich Lunkenreuth“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Prüfradius um Quartiere der kollisionsgefährdeten Zwergfledermaus; zweithöchste Nachweisdichte der Wildkatze im Landkreis. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet ID 00566.01.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.
- Überlagerung mit Bodenschutzwald und Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen

#### AS 45/2 „nordwestlich Königstein“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Prüfradius um Quartiere der kollisionsgefährdeten Zwergfledermaus; zweithöchste Nachweisdichte der Wildkatze im Landkreis. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet ID 00566.01.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.

#### AS 46 „nordwestlich Kreuth“

- Das Vorranggebiet überlagert im Randbereich den Prüfradius einer Zwergfledermaus. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00125.01.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

#### AS 49 „nordöstlich Diebis“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit zentralem Prüfbereich Uhu.

Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.

- Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (WSG Zone III) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

#### AS 50 „nördlich Ehringsfeld“

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet ID 00125.13.
- Die VNP Wald -Flächen und Einzelstrukturen (südlich) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.

#### AS 51 „südlich Frohnhof“

- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung und Umgriff) auszunehmen.
- Die VNP Wald –Flächen und Einzelstrukturen (südlich) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden
- Überlagerung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Es liegt eine Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze vor.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

#### AS 52 „südwestlich Kainsricht“

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

#### AS 53 „nördlich Godlricht“

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

#### AS 54 „nördlich Schwend“

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet ID 00191.14.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Prüfbereichs einer seismologischen Station. Aufgrund der sensiblen Messtechnik können bezüglich der Nutzung der Windenergie Restriktionen bestehen.

#### AS 55 „südlich Woppenthal“

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet ID 00191.14.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen
- Die ABSP-Fläche (östlich) sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden
- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit mehreren kartierten Bodendenkmälern. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Prüfbereichs einer seismologischen Station. Aufgrund der sensiblen Messtechnik können bezüglich der Nutzung der Windenergie Restriktionen bestehen.

#### AS 57 „südöstlich Wolfertsfeld“

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet ID 00191.14.
- Überlagerung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Prüfbereichs einer seismologischen Station. Aufgrund der sensiblen Messtechnik können bezüglich der Nutzung der Windenergie Restriktionen bestehen.

#### AS 58 „westlich Poppberg“

- Das Vorranggebiet überlagert die Landschaftsschutzgebiete ID 00191.06 und ID 00191.14.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die ABSP- und VNP-Flächen und –Einzelstrukturen (mittig) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich

#### AS 59 „nordwestlich Matzenhof“

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet ID 00191.14.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.

## Landkreis Schwandorf

### SAD 01 „östlich Egelsried“

- Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Ausgleichs- und Ersatzflächen bzw. Ankaufsflächen im westlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.

### SAD 03 „nördlich Dieterskirchen“

- Die VNP-Flächen im östlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01 großflächig.

### SAD 04 „nördlich Ödmiesbach“

- Das Vorranggebiet weist eine randliche Überlagerung mit dem zentralen Prüfbereich eines Uhu-Brutplatzes auf. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen
- Überlagerung mit Schutzwald: Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

### SAD 05 „südöstlich Gleiritsch“

- Im Vorranggebiet liegt eine Überlagerung mit einem Uhu-Dichtezentrum Kategorie 2 vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die gesetzlich geschützten Biotopflächen, das Naturdenkmal, die Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsfläche und sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO<sub>2</sub> vorzubeugen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

### SAD 06 „östlich Krandorf“

- Die VNP-Flächen im westlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 08 „nordwestlich Dautersdorf“

- Innerhalb der Vorrangfläche kommt es zu einer Überlagerung mit einem Uhu-Dichtezentrum Kategorie 2 und mit dem zentralen Prüfbereich zweier Uhu-Brutplätze. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Durch die Überschneidung mit Bodenschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 09 „südlich Thanstein“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Brutrevier des Schwarzstorchs und Brutrevier des Haselhuhns. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.
- Durch die Überschneidung mit Bodenschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 11 „westlich Trisching“

- Die ABSP-Flächen im nördlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Durch die Überschneidung mit Regionalem Klimaschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

#### SAD 12 „nördlich Willhof“

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

#### SAD 14 „nördlich Pottenhof“

- Die VNP-Flächen im westlichen und südlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01 teilweise.

#### SAD 15 „östlich Alletsried“

- Es liegt eine Überlagerung mit einem Brutrevier des Schwarzstorchs vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die ABSP-Flächen im östlichen Randbereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Die gesetzlich geschützten Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 16 „östlich Mitterauerbach“

- Es liegt eine Überlagerung mit einem Wespenbussard-Brutplatz vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 17 „westlich Wildeppenried“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Rotmilan-Brutplatz und Sommerquartier der Zwergfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die VNP-Flächen im südlichen und zentralen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (sensibler Bereich außerhalb Schutzgebiet) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Überlagerung mit Schutzwald: Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 18 „westlich Oberlangau“

- Durch die Überschneidung mit Bodenschutzwald, Naturwald und Schutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Überlagerung mit mehreren Schutzwald-Kategorien: Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 20 „westlich Pissau“

- Es liegt eine Überlagerung mit einem Seeadler-Dichtezentrum Kategorie 2 vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.
- Die Biotop- und Ausgleichs- und Ersatzflächen bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen oder sollten ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 21 „südöstlich Pamsendorf“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Uhu-Dichtezentrum Kategorie 2, Sommerquartier der Zweifarbenfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01 im Randbereich.

#### SAD 22 „östlich Pondorf“

- Es liegt eine Überlagerung mit einem Brutrevier des Schwarzstorchs vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Biotop- und Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die VNP-Flächen im südlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Überlagerung mit Schutzwald: Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (sensible Verhältnisse außerhalb Schutzgebiet) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 23/1 „östlich Reisach“

- Die gesetzlich geschützten Biotopflächen und die Ausgleichs- und Ersatzflächen bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Das Vorranggebiet überlagert Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 23/2 „östlich Trausnitz“

- Die gesetzlich geschützten Biotopflächen und die Ausgleichs- und Ersatzflächen bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Das Vorranggebiet überlagert Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 24 „westlich Naabeck“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: ein Sommerquartier der Rauhaufledermaus und
- ein Sommerquartier der Zwergfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Das Vorranggebiet überlagert Bodenschutzwald und Regionalen Klimaschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

#### SAD 25 „östlich Glaubendorf“

- Es liegt eine Überlagerung mit einem Wochenstubenquartier der Zweifarbfledermaus vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Durch die Überschneidung mit Bodenschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert die Landschaftsschutzgebiete LSG-00567.01 und LSG-00564.01.

#### SAD 27 „östlich Woppenhof“

- Es liegt eine Überlagerung mit einem Wochenstubenquartier der Zweifarbfledermaus vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 28 „südöstlich Teublitz“

- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO<sub>2</sub> vorzubeugen.
- Das Vorranggebiet überlagert Naturwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild und Regionalen Klimaschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

#### SAD 29 „südwestlich Bubach an der Naab“

- Durch die Überschneidung mit Regionalem Klimaschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

#### SAD 30 „westlich Köttlitz“

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 31 „nordöstlich Pfreimd“

- Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 32 „östlich Damelsdorf“

- Es liegt eine Überlagerung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung und Bodenschutz vor. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 33 „nordöstlich Windpaißing“

- Durch die Überschneidung mit Regionalem Klimaschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 34 „nordöstlich Stulln“

- Es liegt eine Überlagerung mit einem Uhu-Dichtezentrum Kategorie 2 vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Durch die Überschneidung mit Regionalem Klimaschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

#### SAD 36 „nordöstlich Unterauerbach“

- Die VNP-Flächen im nordöstlichen sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 37 „östlich Maxhütte-Haidhof“

- Es liegt eine Überlagerung mit dem Prüfbereich des Schwarzstorchs vor. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Das Vorranggebiet überlagert Bodenschutzwald, Regionalen Klimaschutzwald sowie Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00119.09 weitestgehend und das LSG-00567.01 kleinflächig.

#### SAD 38 „nordöstlich Meßnerskreith“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Wanderfalke, Uhu. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung), ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, ebenso eine saP und ggf. UVP. Auch bei Aussparung des FFH-Gebiets ist aufgrund der Nähe zu diesem eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsprüfung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im nachgelagerten Verfahren durchzuführen.
- Die Zielsetzung der das gesamte Gebiet einnehmenden VNP Wald-Flächen und Einzelfördermaßnahmen stehen im Konflikt mit einer Nutzung als Windenergiegebiet.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO<sub>2</sub> vorzubeugen.

- Das Vorranggebiet überlagert Regionalen Klimaschutzwald und Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.02.

#### SAD 39 „östlich Vilshofen“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Paarungsquartier der Rauhaufledermaus und der Zwergfledermaus, Sommer- und Wochenstubenquartiere der Zwergfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Im Vorranggebiet ist eine forstliche Versuchsfläche im Umfang von etwa 1,5 ha enthalten. Forstliche Versuchsflächen sind auf Dauer angelegte Waldflächen, die vorrangig der Forschung dienen. Diese sollten bei der konkreten Standortwahl bei der Feinplanung von Windenergieanlagen ausgenommen werden.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit mehreren kartierten Bodendenkmälern. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.

#### SAD 40 „östlich Steinberg am See“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Seeadler-Dichtezentrum Kategorie 2, Sommer- und Wochenstubenquartiere der Fledermausarten Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 41 „nördlich Reuting“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Seeadler-Dichtezentrum Kategorie 2, Sommer- und Wochenstubenquartiere der Fledermausarten Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen im zentralen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (Altlasten bei Braunkohleabbaugebiet) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

#### SAD 42 „nordwestlich Willhof“

- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 43 „westlich Stadlern“

- Durch die Überschneidung mit Bodenschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 44 „südlich Stadlern“

- Die VNP-Flächen im nördlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Überlagerung mit Schutzwald: Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Es liegt eine Überlagerung mit einem neuen Entwurf des Wasserschutzgebiet 2210654100129 in Zone III vor. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 45 „südwestlich Eckartsreuth“

- Es liegt eine Überlagerung mit einem Brutrevier des Schwarzstorchs vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Durch die Überschneidung mit Bodenschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.02.

#### SAD 46 „östlich Weberhäuser“

- Es liegt eine Überlagerung mit einem Wochenstubenquartier der Zweifarbfledermaus vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die VNP-Flächen im zentralen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Durch die Überschneidung mit Schutzwald und Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 47 „westlich Nabburg“

- Die Biotop-Flächen sollen von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet überlagert Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung und regionalen Klimaschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 48 „südlich Untersteinbach“

- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 50 „nördlich Neusath“

- Die Biotop-Flächen zentral und nordwestlich sollen von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

#### SAD 51 „südwestlich Tauchersdorf“

- Es liegt eine Überlagerung mit dem zentralen Prüfbereich des Uhus vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 52 „nordöstlich Girnitz“

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 53 „südlich Girnitz“

- Es liegt eine Überlagerung mit einem Uhu-Dichtezentrum Kategorie 2 vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 54 „nordöstlich Wölseberg“

- Es liegt eine Überlagerung mit einem Uhu-Dichtezentrum Kategorie 2 vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Durch die Überschneidung mit Regionalem Klimaschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 55 „südwestlich Girnitz“

- Es liegt eine Überlagerung mit einem Uhu-Dichtezentrum Kategorie 2 vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 57 „nordwestlich Littenhof“

- Es liegt eine Überlagerung mit einem Brutrevier des Schwarzstorchs vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Durch die Überschneidung mit Klimaschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

#### SAD 58 „südlich Denglarn“

- Die Ausgleichs- und Ersatzflächen bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.

- Durch die Überschneidung mit Bodenschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 59 „nordwestlich Schwarzenfeld“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Rufnachweise der Fledermausarten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus südlich des Gebiets. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Das Vorranggebiet überschneidet Regionalen Klimaschutzwald und Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

#### SAD 60 „nordöstlich Littenhof“

- Es liegt eine Überlagerung mit einem Brutrevier des Schwarzstorchs vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Durch die Überschneidung mit Regionalem Klimaschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

### **Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab**

#### NEW 01 „nördlich Bechtsrieth“

- Durch die Überschneidung mit Regionalem Klimaschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01 flächendeckend.

#### NEW 02 „bei Bechtsrieth“

- Durch die Überschneidung mit Regionalem Klimaschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01 flächendeckend.

#### NEW 03 „südöstlich Püllersreuth“

- Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01 flächendeckend.

#### NEW 06 „südlich Heinersreuth“

- Die VNP-Flächen im südlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb bekannter Bodendenkmäler ist zu vermeiden. Insbesondere sind Bodendenkmäler mit obertägiger Erhaltung von einer Überplanung auszunehmen.

#### NEW 09 „südwestlich Altzirkendorf“

- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit mehreren kartierten Bodendenkmälern. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.

#### NEW 10 „südöstlich Mantel“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Fischadler-Dichtezentrum Kategorie 2 im westlichen Bereich, Zwergfledermäuse wurden im Umkreis von 1 km nachgewiesen. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten.
- Es liegt eine Überschneidung mit Naturwald, Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Regionalem Klimaschutzwald sowie Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild vor. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01 flächendeckend.

#### NEW 11 „südwestlich Schlammersdorf“

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01 flächendeckend.

#### NEW 12 „östlich Grafenwöhr“

- Das Vorranggebiet weist eine direkte Überlagerung mit den Prüfradien der kollisionsgefährdeten Fledermausarten Zwergfledermaus, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus und Großer Abendsegler auf. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.

- Es liegt eine Überschneidung mit einem Vorranggebiet für Wasserversorgung und einem Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze vor.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01 fast flächendeckend.

#### NEW 13 „nördlich Vöslesrieth“

- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO<sub>2</sub> vorzubeugen.
- Das Naturdenkmal ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Durch die Überschneidung mit Bodenschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

#### NEW 14 „nördlich Kößing“

- Großflächige VNP Wald-Flächen und hochwertige Waldbereiche sind betroffen. VNP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

#### NEW 17 „nordöstlich Irchenrieth“

- Es liegt eine randliche Überlagerung mit zentralem Prüfbereich des kollisionsgefährdeten Weißstorchs vor. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten.
- Die VNP Flächen im östlichen Randbereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet weist eine Überschneidung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Bodenschutzwald und Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild auf. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

#### NEW 18 „südlich Hochdorf“

- Die VNP Flächen im südlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.0.

#### NEW 19 „südöstlich Schirmitz“

- Die VNP-Flächen im westlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.

- Das Vorranggebiet weist eine Überschneidung mit auf. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

#### NEW 20 „nördlich Penzenreuth“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Fast vollständige Überschneidung mit Prüfradius der kollisionsgefährdeten Zwergfledermaus, Quartiere der Fransen- und Großen Bartfledermaus im südöstlichen Teilbereich. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO<sub>2</sub> vorzubeugen.
- Durch die Überschneidung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Im Vorranggebiet besteht eine Überschneidung mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.

#### NEW 21 „westlich Kleinschwand“

- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung auszunehmen. Die VNP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

#### NEW 22 „östlich Kaimling“

- Die Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsf Flächen sowie das Naturdenkmal sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die VNP-Flächen nördlich und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO<sub>2</sub> vorzubeugen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

#### NEW 23 „westlich Scherreuth“

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.
- Das Vorranggebiet befindet sich im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.

#### NEW 24/1 „südlich Frankenberg“

- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Es liegt eine Überschneidung mit einem Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung vor.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.

#### NEW 24/2 „nördlich Vorbach“

- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Es liegt eine Überschneidung mit einem Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung vor.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.

#### NEW 29 „nordöstlich Störnstein“

- Die VNP-Flächen im westlichen Teil der Fläche sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.
- Das Vorranggebiet befindet sich im Ausschlussbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.

#### NEW 30 „östlich Püchersreuth“

- Die VNP-Flächen südlich in der Fläche sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.

#### NEW 33 „östlich Spielberg“

- Durch den angrenzenden Nachweis des Wachtelkönigs im nordwestlichen Bereich sind Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen vermutlich nicht zu erwarten.
- Die VNP-Flächen nördlich in der Fläche sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden. Das Naturdenkmal ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.

- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO<sub>2</sub> vorzubeugen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

#### NEW 34 „nördlich Altentreswitz“

- Es liegt eine Überschneidung mit hochwertigen Waldbereichen und Bodenschutzwald vor. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Die Biotopflächen sowie die Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01 flächendeckend.

#### NEW 35 „südöstlich Eslarn“

- Es liegt eine Betroffenheit der kollisionsgefährdeten Fledermausart Kleiner Abendsegler vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung hinsichtlich der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebietes kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.
- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01 flächendeckend.

#### NEW 36 „südlich Luhe“

- Sofern die Ausgleichs- und Ersatzfläche bzw. Ankaufsfläche von Baumaßnahmen (inkl. Erschließung mit Umgriff) freigehalten wird, sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fauna und Flora zu erwarten.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.
- Das Vorranggebiet überlagert die Landschaftsschutzgebiete LSG- ID 00564.01 und LSG- ID 00574.01.

#### NEW 37 „nördlich Wilchenreuth“

- Die VNP-Flächen im östlichen und westlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.

- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Durch die Überschneidung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

#### NEW 38 „östlich Edeldorf“

- Die VNP-Flächen im westlichen und zentralen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Es liegt eine Überschneidung mit Bodenschutzwald, Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung und Regionalem Klimaschutzwald vor. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

#### NEW 39 „östlich Theisseil“

- Ein Brutrevier des Schwarzstorches ist betroffen. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die VNP-Flächen im südlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Durch die Überschneidung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

#### NEW 40 „westlich Neustadt am Kulm“

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.

#### NEW 41 „östlich Rauher Kulm“

- Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen.
- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Es liegt eine Überlagerung mit dem Wasserschutzgebiet TB 2 WV Zone III Neustadt am Kulm vor. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.

#### NEW 42 „südwestlich Neustadt am Kulm“

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.

#### NEW 43 „südlich Neustadt am Kulm“

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.

#### NEW 44 „nördlich Eslarn“

- Überlagerung mit Wiesenbrüterkulisse im südöstlichen Randbereich. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten.
- Die Biotopfläche ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen
- Die VNP-Flächen im zentralen und südwestlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.
- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen CO<sub>2</sub>-Freisetzung vorzubeugen.
- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

#### NEW 45 „nördlich Schwarzenbach“

- Artenschutzrechtlich ist ein Brutrevier des Schwarzstorchs im nordöstlichen Randbereich betroffen. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten.
- Durch die Überschneidung mit Bodenschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.

#### NEW 46 „östlich Hessenreuth“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Wespenbussard-Dichtezentrum Kategorie 2, Brutrevier des Schwarzstorchs, Einzelnachweis der kollisionsgefährdeten Fledermausart Kleinabendsegler, Vorkommen von Feuersalamander. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sowie die Naturwaldflächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Durch die Überschneidung mit Naturwald und Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.

#### NEW 47 „südwestlich Hessenreuth“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Prüfradius der kollisionsgefährdeten Zwergfledermaus westlich und östlich, Wespenbussard-Dichtezentrum Kategorie 2. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Es liegt eine Überschneidung mit einem Vorranggebiet für Wasserversorgung vor.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.

#### NEW 51 „südlich Pfrentsch“

- Das Vorranggebiet befindet sich teilweise innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

#### NEW 52 „östlich Pfrentsch“

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Durch die Überschneidung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

#### NEW 53 „nordöstlich Pfrentsch“

- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO<sub>2</sub> vorzubeugen.
- Im Vorranggebiet liegt eine Betroffenheit eines Wasserschutzgebietes mit sensiblen Verhältnissen vor. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

#### NEW 54 „südöstlich Waidhaus“

- Die VNP-Flächen im zentralen und nördlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO<sub>2</sub> vorzubeugen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

#### NEW 55 „nördlich Mühlberg“

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.
- Das Vorranggebiet befindet sich im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.

#### NEW 57 „südlich Radschin“

- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO<sub>2</sub> vorzubeugen.
- Aufgrund der Überschneidung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.

#### NEW 58 „nordöstlich Dürnast“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Fischadler-Dichtezentrum Kategorie 2, randlich Prüfbereich des kollisionsgefährdeten Fischadlers, Nachweise der kollisionsgefährdeten Fledermausarten Großer Abendsegler und Zwergfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.
- Es liegt eine Überschneidung im östlichen Randbereich mit einem Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze vor.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.

#### NEW 59 „südöstlich Dürnast“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Fischadler-Dichtezentrum Kategorie 2, randlich Prüfradius eines Wochenstubenquartiers der kollisionsgefährdeten Zwergfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.

#### NEW 60 „östlich Eslarn“

- Es liegt eine Überschneidung mit dem Prüfradius um die Wochenstube der kollisionsgefährdeten Fledermausart Kleiner Abendsegler vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Landschaftsbild und Lebensraum muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

#### NEW 61 „nordöstlich Schlattain“

- Es liegt eine Überschneidung mit einem Brutrevier des kollisionsgefährdeten Rotmilans vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die VNP-Flächen im nördlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.

### NEW 62 „nördlich Flossenbürg“

- Es liegt eine randliche Überlagerung mit dem Prüfradius des störepfindlichen Schwarzstorchs vor. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten.
- Die VNP -Flächen im westlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO<sub>2</sub> vorzubeugen.
- Es liegt eine Überschneidung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Bodenschutzwald sowie Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild vor. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.
- Das Vorranggebiet befindet sich im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.

### NEW 63 „südlich Floß“

- Es liegt eine Überlagerung mit dem Prüfbereich des störepfindlichen Schwarzstorchs vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Biotop- sowie Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO<sub>2</sub> vorzubeugen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

## **Landkreis Tirschenreuth**

### TIR 01 „nordwestlich Haid“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00571.01) flächendeckend.

### TIR 02 „nordwestlich Masch“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Schutz der geschützten Biotope (v.a. Bach und Auwald) und der Ausgleichs- bzw. Ankaufsfläche vor einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff).

- Das Vorranggebiet befindet sich im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.

#### TIR 03 „westlich Haid“

- Schutz des geschützten Biotops (v.a. Nasswiese) vor einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff).
- Die ABSP- und VNP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00571.01) flächendeckend.

#### TIR 04 „südlich Trevesen“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Dichtezentrum Kategorie 2 des Wespenbussards, Brutrevier Schwarzstorch und Vorkommen von Feuersalamandern. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00568.01) flächendeckend.
- Die ABSP- und VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit mehreren kartierten Bodendenkmälern. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.

#### TIR 05 „südöstlich Reichenbach“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Brutrevier des Schwarzstorchs und Nachweise von Zwergfledermäusen. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO<sub>2</sub> vorzubeugen.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet ID 00571.01 flächendeckend.
- Überlagerung mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.

#### TIR 06 „östlich Schwarzenreuth“

- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO<sub>2</sub> vorzubeugen
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00571.01) flächendeckend.
- Die Biotopflächen sowie der gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteil sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen
- Die ABSP (kleinflächig im östlichen und nördlichen Bereich) und VNP-Flächen (nördlicher Randbereich) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (WSG Zone III) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Überlagerung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild: Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.

#### TIR 07/1 „nordöstlich Altköslarn“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die folgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Wespenbussard-Dichtezentrum. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO<sub>2</sub> vorzubeugen.
- Überlagerung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild und Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.

#### TIR 07/2 „südöstlich Altköslarn“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Dichtezentrum und Prüfbereich des Wespenbussards, Prüfradius um Wochenstubenquartier der Zweifarbfledermaus und Einzelnachweis Zwergfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00568.01).
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.

#### TIR 09 „östlich Wildenreuth“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00574.01).
- Die VNP-Fläche (im westlichen Randbereich) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.

#### TIR 11 „nördlich Pilmersreuth a.Wald“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.

#### TIR 12 „westlich Pechtnersreuth“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00449.01).
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu zwei besonders landschaftsprägenden Denkmälern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.
- Die Fläche mit VNP- Wald (größer, südöstlich) sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.

#### TIR 13 „südlich Mehlmeisel“

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00571.01) flächendeckend.
- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.

- Überlagerung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung und Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

#### TIR 14 „westlich Thumsenreuth“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Prüfradius um Einzelquartier des Kleinabendseglers, Einzelnachweise der Zwergfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die ABSP-Fläche (klein, im nordwestlichen Bereich) sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung und Umgriff) ausgenommen werden.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.

#### TIR 15 „nördlich Frauenreuth“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00568.01).
- Die VNP-Flächen (zentral) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.
- Überlagerung mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

#### TIR 16 „westlich Güttern“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00568.01) flächendeckend.
- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.
- Überlagerung mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

#### TIR 17 „nordöstlich Friedenfels“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.
- Überlagerung mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

#### TIR 18 „nordwestlich Ellenfeld“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.

#### TIR 19 „östlich Pilmersreuth a.Wald“

- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO<sub>2</sub> vorzubeugen.
- Die ABSP- und VNP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.

#### TIR 20 „östlich Ellenfeld“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (WSG Zone II) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Die ABSP-Flächen (südöstlicher Bereich, kleinflächig) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.

#### TIR 21 „nordöstlich Bärnau“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Prüfbereich des Rotmilans und Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Biotop- und Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die ABSP- und VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (WSG Zone III) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

#### TIR 22 „südöstlich Bärnau“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Prüfbereich des Rotmilans und Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.

#### TIR 23 „östlich Altglashütte“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00564.01).
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (sensible Verhältnisse im weiteren Einzugsbereich) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO<sub>2</sub> vorzubeugen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.

#### TIR 24 „nördlich Escheldorf“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung Dichtezentrum Kategorie 2 des Rotmilans. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.

#### TIR 29 „nördlich Fuchsmühl“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit zentralem Prüfbereich des Seeadlers, Nahbereich und Prüfbereich des Uhus, Prüfbereich des Rotmilans und Dichtezentrum Kategorie 2 des Fischadlers. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00568.01) flächendeckend.
- Überlagerung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.

#### TIR 30 „westlich Rosall“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Dichtezentrum Kategorie 2 des Fischadlers. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.

- Die ABSP-Fläche sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.

#### TIR 32 „westlich Pleußén“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Dichtezentrum Kategorie 2 des Seeadlers. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO<sub>2</sub> vorzubeugen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu zwei besonders landschaftsprägenden Denkmälern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.

#### TIR 33 „westlich Kondrau“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Dichtezentrum Kategorie 2 des Seeadlers. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die VNP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu zwei besonders landschaftsprägenden Denkmälern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Überlagerung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.

#### TIR 34 „südwestlich Mehlmeisel“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die VNP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überlagerung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Bodenschutzwald und Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild: Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

#### TIR 35 „südlich Asch“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs und zentralem Prüfbereich des Rotmilans. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO<sub>2</sub> vorzubeugen.
- Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windenergieanlagen ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.
- Überlagerung mit regionalem Klimaschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

#### TIR 36 „südöstlich Altmuyl“

- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO<sub>2</sub> vorzubeugen.
- Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (sensible Verhältnisse im weiteren Einzugsbereich) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windenergieanlagen ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.

#### TIR 38 „östlich Plößberg“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs und zentralem Prüfbereich des Rotmilans. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00564.01).
- Überlagerung mit Bodenschutzwald: Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

#### TIR 39 „westlich Asch“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (WSG im Umfeld des Vorranggebietes) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- Überlagerung mit Klimaschutzwald und Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

#### TIR 40/1 „südwestlich Altmugl“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (sensible Verhältnisse im weiteren Einzugsbereich) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.

#### TIR 40/2 „südlich Altmugl“

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.

### **Stadt Amberg**

#### AM 01 „südlich Fuchsstein“

- Überlagerung mit den Quartieren von Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus und Zwergfledermaus, Wochenstubenquartier der Bechsteinfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.

#### AM 02 „südlich Gailoh“

- Die Ausgleichsfläche ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die ABSP- und VNP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit mehreren kartierten Bodendenkmälern. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.

## **Stadt Weiden i.d.OPf.**

### WEN 04 „südwestlich Mallersricht“

- Nachweise der kollisionsgefährdeten Fledermausart Großer Abendsegler. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Durch die Überlagerung mit Regionalem Klimaschutzwald und Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

### WEN 05 „südwestlich Rothenstadt“

- Nachweise der kollisionsgefährdeten Zwergfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Durch die Überlagerung mit Regionalem Klimaschutzwald und Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

### WEN 07 „nordöstlich Matzlesrieth“

- Durch die Überlagerung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.